

DIE
DEUTSCHEN
BISCHÖFE

3

ZUR SORGE UM DIE
STRAFFÄLLIG
GEWORDENEN
MITBÜRGER

27. Sept. 1973

ZUR SORGE UM DIE
STRAFFÄLLIG
GEWORDENEN
MITBÜRGER

**Herausgeber: Sekretariat der Deutschen
Bischofskonferenz, 53 Bonn, Beringstraße
30.**

**Dieser Aufruf wurde von der Vollversammlung der
Deutschen Bischofskonferenz vom 24. bis 27.
September 1973 in Fulda verabschiedet.**

Fragen zur
Kriminalität

Die katholischen deutschen Bischöfe haben sich auf ihrer Fuldaer Bischofskonferenz 1973 mit der Sorge um den straffällig gewordenen Mitmenschen befaßt.

Das Problem der Kriminalität wird in Deutschland immer drängender. Seit Jahren steigt die Zahl der Verbrechen in unserer Wohlstands- und Wohlfahrtsgesellschaft. Werden die Menschen trotz des Wohlstandes, oder vielleicht wegen des Wohlstandes, immer schlechter? Oder schaffen wir vielleicht immer schlechtere Lebensbedingungen, so daß die Sozialisation der Menschen, besonders der jungen, immer weniger gelingt? Kann die Familie ihre Aufgabe nicht mehr erfüllen? Oder hat der Straftäter die alleinige Schuld? Solche und ähnliche Fragen drängen sich dem auf, der sich mit dem Problem der Kriminalität und Straffälligkeit befaßt.

Strafvollzugs-
ordnung
und Resoziali-
sierung

Die Gefängnisse sind überfüllt. Eine neue Strafvollzugsordnung wird als dringend notwendig empfunden. Eine katholische Arbeitsgemeinschaft hat zur neuen Strafvollzugsordnung eingehende Vorschläge erarbeitet und den zuständigen Stellen zugeleitet. Wir weisen hier nachdrücklich darauf hin: Die Sorge um den straffälligen Menschen geht nicht nur die an, die im Strafvollzug tätig sind. Sie geht jeden Bürger an. Kümmern sich die Bürger einer Stadt um die Insassen der Strafanstalten in ihrem Raum? Bleiben Bekannte und Verwandte durch Besuch oder schriftlich mit denen in Verbindung, die eine Strafe verbüßen? Kümmern sie sich um ihre Angehörigen, ihre Familien? Bereiten sie sich darauf vor, den entlassenen Strafgefangenen zu helfen, um ihnen eine Resozialisierung zu ermöglichen, oder jagen sie den Entlassenen durch ihre Gleichgültigkeit und Ablehnung in die Gefängnisse zurück?

Uns Bischöfe bedrängen diese Fragen sehr und deshalb stellen wir sie der ganzen Öffentlichkeit, damit Mittel und Wege gefunden werden, daß die Straffälligkeit nicht noch häufiger wird, sondern daß allen Gefährdeten, zu denen besonders die Kinder und die Jugendlichen gehören, das Hineinwachsen in eine soziale Gemeinschaft erleichtert wird.

Für uns alle sind viele wirkungsvolle Maßnahmen möglich und nötig, um Mitbürger vor der Straffälligkeit zu bewahren.

1. Zentrale Bedeutung von Ehe und Familie

Zentrale Bedeutung für die Verminderung und Verhinderung von Straffälligkeit haben Ehe und Familie. Eine gewissenhafte Ehevorbereitung mit dem Ziel, eine dauerhafte Bindung in Liebe und Treue einzugehen, wird äußerst dringlich für die Gesellschaft, die weniger Straffällige hervorbringen soll und will. Viele straffällige Jugendliche kommen aus zerstörten oder gestörten Familien, die erziehungsunfähig oder erziehungsunwillig waren. Materieller Besitz ist vielen Eltern wichtiger als die Sorge um ihre Kinder. Ihnen gehört oft die wenigste Zeit. Wie sehr klagen besonders junge Straffällige: „Meine Eltern hatten nie Zeit für mich!“

Das Verhängnis gestörter

Eine materialistische Eheauffassung verursacht häufig das Versagen von Kindern und Jugendlichen. Die Eheleute mögen sich der schweren Verantwortung für die Kinder bewußt sein, wenn sie die Eheschwierigkeiten mit einer Auflösung der Ehe beheben wollen und so an der Unauflöslichkeit der Ehe rütteln.

2. Größere Bereitschaft für soziale Dienste

Die Bereitschaft, soziale Dienste zu übernehmen, muß größer werden. Diese Dienste sind von großer Wichtigkeit, besonders für die Betreuung der Jugendlichen und Kinder in Heimen, in Säuglings- und Fürsorgeheimen. Ein großer Teil der späteren Straffälligen kommt aus Heimen, nicht etwa, weil dort keine gute Arbeit geleistet würde, sondern weil dort aufgrund frühkindlicher Schädigungen und des Mangels an Fachkräften nur ein Teil von ihnen von späterer Straffälligkeit abgehalten werden kann.

3. Ausbau der Erziehungsberatung

Gut ausgebaute Erziehungsberatungsstellen sollen den Eltern helfen, wenn sie Schwierigkeiten mit ihren Kindern haben.

Mehr verantwortungsbewußte Männer und Frauen sollten in der Erziehungsberatung tätig werden, da viele Ratsuchende oft lange warten müssen, bis sie von diesen Stellen einen Termin erhalten.

4. Finanzielle Zuwendungen für Mütter

Wir wissen aus neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen, daß das erste Lebensjahr sehr bedeutsam für die Sozialisation des Menschen ist. Damit die Mutter sich um ihr Kind entsprechend kümmern kann und keine erhebliche Verschlechterung ihres Lebensstandards wegen ihres Kindes hinnehmen muß, ist es angebracht, daß die Mutter für einige Zeit eine entsprechende finanzielle Zuwendung erhält.

5. Erleichterung des Adoptionsrechts

Es ist untragbar, daß die Säuglings- und Kinderheime überfüllt sind, während kinderlose Eltern darauf warten, ein Kind adoptieren zu dürfen. Weitere Erleichterungen auf diesem Gebiet sollten bald ermöglicht werden. Es ist eine große soziale Tat, ein mutterloses Kind an Kindes Statt aufzunehmen. Dabei sollten Fachleute zu Rate gezogen und die Vorgeschichte des Kindes und der Mutter dem adoptionswilligen Paar nicht verschwiegen werden. Auf diese Weise dürfte es gelingen, vielen Kindern neue Eltern zu geben und sie durch Nestwärme vor Fehlentwicklung zu bewahren.

6. Keine Gewaltverherrlichung in Massenmedien

Welche wichtige Funktion die Massenmedien und Publikationsorgane bezüglich der Begünstigung von Kriminalität haben, ist allgemein bekannt. Die Gewaltverherrlichung in Wort und Bild ist Gift für Kinder und Jugendliche. Das Idol des praktischen Materialismus, die Manipulation der Jugendlichen durch Überbewertung des Konsums und Unterbewertung ethischer Ideale tragen einen großen Teil Schuld an der Verrohung der Sitten. Die Leugnung sittlicher Normen und

religiöser Werte in der Öffentlichkeit fördert die Kriminalität entscheidend. Wir appellieren deshalb an die Öffentlichkeit und insbesondere an die gesetzgebenden Gremien, nicht nur die Strafgefangenen im Strafvollzug zu resozialisieren, sondern durch entsprechende Gesetze und Einflußnahme auf die Massenmedien ein günstiges Entwicklungsklima für Kinder, Jugendliche und alle Gefährdeten zu schaffen.

7. Mehr Bedienstete im Strafvollzug

Aufrichtige Anerkennung verdienen alle, die sich als Bedienstete im Strafvollzug um die Strafgefangenen mühen. Leider ist ihre Anzahl viel zu gering. Qualifizierte Männer und Frauen müßten sich zukünftig bereitwilliger für diesen Dienst zur Verfügung stellen, wenn es gelingen soll, die Rückfälligkeitsquote der Strafgefangenen herabzusetzen.

8. Ehrenamtliche Bewährungshelfer

Schließlich sollten alle verantwortlichen Bürger den Straffälligen zu helfen suchen. Bei der derzeitigen Überforderung der Bewährungshelfer sollten ehrenamtliche Helfer ermutigt werden, entlassenen Strafgefangenen bei der Rückführung in die Gesellschaft zu helfen und dafür zu sorgen, daß ein neuer Start ins Leben gelingt.

9. Hilfe für die Angehörigen

Auch den Angehörigen der Strafgefangenen, die unverschuldet oft in große Not geraten, gehört unsere Hilfe und Unterstützung. Mitbürger aus der Nachbarschaft könnten dadurch in besonderer Weise ihre Solidarität unter Beweis stellen, daß sie nicht pharisäisch an diesen Menschen vorübergehen, sondern sich auf die Seite der Betroffenen stellen.

Wir werden das Problem der Kriminalität nicht von heute auf morgen lösen können. Wir müssen damit rechnen, daß es bei aller Mühe stets Kriminelle geben wird. Aber durch den zielstrebigem Einsatz aller können viele Menschen, sicherlich manche junge Menschen, vor einem Abgleiten in die Kriminalität bewahrt werden.

Seelsorge an den Strafgefangenen - eine Aufgabe für die Pfarreien

Maßnahmenkatalog

Im Hinblick auf die Seelsorge an Strafgefangenen empfiehlt die Bischofskonferenz allen Seelsorgern und allen Gemeinden folgende Maßnahmen:

Erhält eine Pfarrei Kenntnis von der Inhaftierung eines Gemeindeglieders, übernimmt sie die Betreuung des Gefangenen, die auf folgende Weise geschehen kann.

1. Verbindung mit dem Gefangenen durch Briefwechsel oder Besuch.
2. Übersendung der Kirchenzeitung, des Pfarrbriefes und anderer Informationen aus dem Leben der Pfarrei.
3. Betreuung und Beratung der Angehörigen in Verbindung mit dem Sozialamt und der Ortscaritas.
4. Hilfe zur Bereinigung von Spannungen zwischen dem Gefangenen und seinen Angehörigen, Hilfe zur Aussöhnung in Ehe und Familie.
5. Hilfe bei der Entlassungsvorbereitung (Arbeit und Unterkunft) in Zusammenarbeit mit dem Anstaltsseelsorger und anderen Vereinigungen der Straffälligenhilfe.
6. Hilfe nach der Entlassung durch Hausbesuch und Beratung bei auftretenden Schwierigkeiten.
7. Kontaktaufnahme zu den Strafanstalten durch katholische Gruppen und Organisationen (Gesprächsrunden, Fortbildungskurse).

Nach neuesten Erkenntnissen ist die Kriminalität weitgehend das Ergebnis einer gestörten Kindheit. Darum muß als prophylaktische Maßnahme gegen die Kriminalität die Sorge der Pfarreien gerade den gefährdeten Ehen und Familien sowie einer gediegenen Vorbereitung auf die Ehe gelten.

ANHANG

Stellungnahme des katholischen Arbeitskreises für Strafvollzug zu dem Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafen und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (Strafvollzugsgesetz)

Das Kommissariat der deutschen Bischöfe in Bonn und die Konferenz der katholischen Strafanstaltsgeistlichen Deutschlands haben in ihren Erklärungen vom Jahre 1969 innere und äußere Reformen des Strafvollzuges gefordert und dabei herausgestellt, daß im Strafvollzug das Bemühen, den Gefangenen zu resozialisieren und ihn wieder in die Gemeinschaft einzugliedern, im Vordergrund stehen müssen.

In Übereinstimmung mit diesen Erklärungen hält der Arbeitskreis eine gesetzliche Regelung des Strafvollzuges für dringend geboten und unterstützt dieses Vorhaben mit Nachdruck. Das Katholische Büro in Bonn hat im Auftrage der deutschen Bischöfe die Veröffentlichung der Entwürfe zu einem Strafvollzugsgesetz zum Anlaß genommen, einen aus Fachleuten bestehenden Arbeitskreis einzuberufen. Der Arbeitskreis nimmt zu dem Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes wie folgt Stellung:

1. Den im ersten Titel des zweiten Abschnitts (§§ 3, 3a und 4 des Entwurfs) aufgestellten Grundsätzen über das Ziel der Behandlung wird zugestimmt.
2. Auch die im zweiten Titel des zweiten Abschnitts aufgestellten Grundsätze über die Planung des Vollzuges werden im Prinzip anerkannt. Es besteht jedoch Anlaß, schon jetzt vor möglichen Fehlentwicklungen zu warnen, die sich aus einer zu schematischen Anwendung dieser Bestimmun-

gen ergeben könnten. Soweit die Vollzugspraxis einzelner Länder die in den Entwürfen dargelegten Grundsätze der Klassifizierung, Differenzierung und Progression anzuwenden versucht, wird die Gefahr deutlich, daß nach wie vor einzelne Gefangenengruppen diffamiert werden und deren Resozialisierung unmöglich gemacht wird. Dadurch werden die Zielsetzungen, die mit der Abschaffung der Zuchthausstrafe erstrebt wurden, ins Gegenteil verkehrt.

Die Hauptfehler werden in folgendem gesehen:

In den Auswahlanstalten oder Abteilungen sind die Auswahlmethoden zu einseitig prognostisch und diagnostisch festgelegt. Statt dessen müßten sie mehr vollzugstherapeutisch ausgerichtet werden. Sonst werden einzelne Gefangene von vornherein zu negativ als resozialisierungsunfähig abgestempelt. Außerdem werden Gruppen gebildet, in denen eine sinnvolle Behandlung ausgeschlossen ist. Auch das Prinzip der Progression wird falsch angewandt, weil es durchweg auf störende Verlegungen in andere Anstalten ausgerichtet ist und zu einem häufigen Wechsel des Erzieherteams führt. Durch entsprechende gesetzliche Formulierungen muß sichergestellt werden, daß grundsätzlich jede Anstalt über die zur Behandlung nötigen Progressionsmöglichkeiten verfügt.

Es kann ferner nicht hingenommen werden, daß die Anstaltsseelsorger bei der Persönlichkeitserforschung und der Aufstellung des Vollzugsplans nicht in dem gebotenen Maße, wie es bislang immer üblich war, beteiligt werden. In einigen Auswahlanstalten, die zur Zeit vorbereitet werden, sind z. B. keine Planstellen für hauptamtliche Seelsorger vorgesehen, so daß sie in den Auswahlkommissionen nicht mitwirken können. § 7 Abs. 3 Satz 2 des Entwurfs ist daher dahin zu ergänzen, daß auch die in § 148 des Entwurfs genannten Fachkräfte zu beteiligen sind. Zumindest muß sichergestellt werden, daß der Seelsorger auf seinen Wunsch beteiligt wird.

Diese Forderung gilt auch für die sozialtherapeutischen Anstalten. § 121 des Entwurfs muß entsprechend geändert werden. Soweit ersichtlich, sind in den bisher eingerichteten Modellanstalten Seelsorger nicht im Behandlungsteam vorgesehen.

Die Bezeichnung „Fachkraft“ ist nicht genügend klar. Alle am Vollzug beteiligten Gruppen sind als Fachkräfte anzusehen. Nach dem Sprachgebrauch des Entwurfs werden offenbar nur einzelne Spezialisten als Fachkräfte bezeichnet. Das führt z. B. auch dazu, daß in den §§ c–e des Entwurfs die Ausbildung und Fortbildung nur auf bestimmte Gruppen beschränkt wird. Es geht nicht an, einigen Gruppen von Vollzugsbediensteten den Zugang zur zentralen Ausbildungsstätte nicht zu ermöglichen.

3. Die im fünften Titel des zweiten Abschnitts aufgestellten Grundsätze über die Arbeit der Gefangenen sind als ein Kernstück der Reformen anzusehen. Es ist unerläßlich, daß dem Gefangenen für die von ihm geleistete Arbeit ein gerechter Lohn bezahlt wird. Damit wird er auch in die Lage versetzt, seinen Verpflichtungen gegenüber der Familie und den durch die Straftat Geschädigten nachzukommen. Das setzt aber voraus, daß das Arbeitsbetriebswesen in den Anstalten grundlegend geändert und menschenwürdig ausgerichtet wird sowie nach modernen Gesichtspunkten gestaltete Arbeitsplätze geschaffen werden, die auch arbeitstherapeutische Aspekte berücksichtigen.

4. Für § 50 Abs. 1 des Entwurfs wird folgende Änderung vorgeschlagen:

Zu Abs. 1: „Der Gefangene hat ein Recht auf den Dienst eines Seelsorgers seiner Kirche oder Religionsgemeinschaft.“

Satz 2 ist zu streichen.

Der im Entwurf gebrauchte Ausdruck Betreuung gibt einen zu eingeschränkten Begriff der seelsorgerischen Betätigung und betont zu sehr die Unselbständigkeit des Gefangenen.

Die hier vorgeschlagene Formulierung „Dienst des Seelsorgers“ ist umfassender, erstreckt sich nicht nur auf die religiöse Betreuung und kommt dem heutigen Verständnis von Seelsorge näher. In Absatz 2 müßte daher das Wort „grundlegende“ gestrichen werden. Die Fassung des Entwurfs beinhaltet eine zu starke Einschränkung.

5. Die im 14. Titel (Rechtsbehelfe) vorgesehene Einrichtung eines Vollzugsgerichts ist zu begrüßen. Doch sollte anstelle der Vollzugskammer ein Senat des Oberlandesgerichts entscheiden. Das entspricht der bisherigen Regelung und hat den Vorteil einer größeren Rechtseinheitlichkeit und Straffung des Verfahrens. Die Richter des noch zu bildenden Vollzugsgerichtes müssen über ausreichende Vollzugserfahrungen verfügen. Das Vollzugsgericht sollte u. a. zuständig sein für gerichtliche Entscheidungen in Vollzugs- und Vollstreckungssachen sowie für vorzeitige Entlassungen, soweit sie nicht den Gnadenbehörden vorbehalten sind.
6. Der in den Entwürfen vorgesehene Resozialisierungsvollzug läßt sich nur verwirklichen, wenn die Aufsicht über die Justizvollzugsanstalten von einer Behörde durchgeführt wird, die weitgehende Selbständigkeit hat. Das setzt voraus, daß sie neben den engeren Sachgebieten die Personal- und Bausachen in eigener Zuständigkeit bearbeitet und außerdem die Haushaltsmittel selber verwaltet. Darüber hinaus muß sie mit den notwendigen vollzugserfahrenen Fachkräften ausgestattet sein, damit eine ausreichende Fachaufsicht gewährleistet ist und eine zukunftsorientierte Vollzugsplanung ermöglicht wird. In § 143 Abs. 1 des Entwurfs ist auch der seelsorgerische Dienst anzuführen.
7. Im dritten Titel des vierten Abschnitts des Entwurfs (innerer Aufbau der Justizvollzugsanstalten) sollte die Überschrift zu § 148 „seelsorgerischer Dienst“ lauten. Der Absatz 1 sollte wie folgt gefaßt werden:

„Für jede Anstalt ist im Einvernehmen mit der jeweiligen Kirche oder Religionsgemeinschaft ein seelsorgerischer Dienst einzurichten, der von Seelsorgern im Hauptamt wahrgenommen wird. § 149 Abs. 2 gilt entsprechend. Dem seelsorgerischen Dienst fällt neben der Seelsorge im engeren Sinne eine Beteiligung an der Behandlung der Gefangenen, der Erwachsenenbildung, am sozialen Dienst und am Unterricht (§ 61 des Entwurfs) zu. Ein Teil der Anstaltsbücherei muß dem Seelsorger zur Ausübung seines Dienstes zur Verfügung stehen.“

Der dritte Teil des vierten Abschnitts muß außerdem durch eine Bestimmung ergänzt werden, die den Fachkräften eine ausreichende Mitwirkungsmöglichkeit garantiert. Deswegen muß die Alleinentscheidungsbefugnis des Anstaltsleiters in Fragen der Behandlung durch eine Kollegialentscheidung des Behandlungsteams ersetzt werden. Die Alleinentscheidungsbefugnis des Anstaltsleiters in diesen Fragen ist mit den Anforderungen eines konsequenten Resozialisierungsvollzuges nicht vereinbar. Das Behandlungsteam muß daher Entscheidungsbefugnis und nicht, wie es der Entwurf vorsieht, lediglich eine beratende Funktion erhalten. Es wird als selbstverständlich angesehen, daß der Anstaltsseelsorger zu diesem Behandlungsteam gehört.

8. Zu § 13 des Entwurfs wird gebeten zu prüfen, ob die Mindestgrenze für die Beurlaubung Lebenslänglicher herabgesetzt werden kann.
9. Es sollte überprüft werden, ob ein Teil der Aufgaben der Vollstreckungsbehörden wie z. B. alle Maßnahmen, die mit der Einleitung der Vollstreckung der Freiheitsstrafe zusammenhängen, auf die Vollzugsbehörden übertragen werden sollten.

Der Arbeitskreis spricht sich dafür aus, daß dem § 1 des Entwurfs der Vorrang vor dem vorläufigen Referentenentwurf des Bundesjustizministers zu geben ist.

Erklärung des Kommissariates der deutschen Bischöfe in Bonn

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Dieser in Artikel 1 des Grundgesetzes verankerte Schutz der Menschenwürde gilt auch für den Gefangenen. Die persönlichen Rechte und Freiheiten des Gefangenen dürfen nur insoweit eingeschränkt werden, als die Notwendigkeiten des Strafvollzuges dies zwingend erfordern.

Staat und Gesellschaft sind dem Gefangenen gegenüber verpflichtet wie anderen Hilfsbedürftigen. Das Gebot der Nächstenliebe verlangt, besonders von allen Christen, auch dem Menschen, der gegen Gesetz und Rechtsordnung verstoßen hat, zu helfen.

Das Bemühen, den Gefangenen zu resozialisieren, ihn wieder in die Gemeinschaft einzugliedern, sollte im Strafvollzug im Vordergrund stehen. Dazu gehört, bei dem straffällig Gewordenen Einsicht und Sühnebereitschaft zu wecken. Dazu gehört aber ebenso die Bereitschaft der Allgemeinheit, den Gefangenen nach seiner Entlassung aus dem Strafvollzug nicht zu diskriminieren, ihn nicht aus der menschlichen Gesellschaft auszuschließen, sondern ihm eine Chance der Bewährung zu geben.

Innere und äußere Reform des Strafvollzuges sind dringend notwendig. Die katholischen Strafanstaltsseelsorger in der Bundesrepublik Deutschland haben zu den drängenden Fragen einer Strafvollzugsreform Stellung genommen. Diese Stellungnahme, auf die das Kommissariat der deutschen Bischöfe empfehlend hinweist, wird hiermit der Öffentlichkeit übergeben.

Erklärung der Konferenz der katholischen Strafanstaltsgeistlichen Deutschlands

Die in den Vollzugsanstalten tätigen katholischen Seelsorger nehmen die Mängel im Strafvollzug und die vielfältigen Bemühungen um seine Verbesserung zum Anlaß, ihre Vorstellungen zu den notwendigen Reformen darzulegen.

Aus unserem christlichen Auftrag heraus sind wir den Gefangenen gegenüber ebenso verpflichtet wie allen anderen Schwachen und Hilfsbedürftigen. Sie bleiben unsere Brüder, auch wenn sie gegen das Gesetz verstoßen haben.

Diese Grundhaltung verlangt, daß im jetzigen und künftigen Strafvollzug alles unterlassen wird, was gegen die Würde des Menschen verstößt, und alles zu fördern ist, was zur Entfaltung seiner Persönlichkeit führt. Auch der Staat darf niemanden aufgeben und aus seiner Sorge entlassen. Kein Gefangener darf ohne Hoffnung sein.

Im einzelnen regen wir an:

I. Bei der Unterbringung der Gefangenen sind alle Mißstände zu beseitigen, die sich aus der Überbelegung der Anstalten und den Mängeln gemeinsamer Unterbringung ergeben. Die Neubauten sind so zu gestalten, daß jedem Gefangenen eine Einzelzelle zur Verfügung steht und zur Betreuung der Gefangenen genügend Gemeinschaftsräume und sonstige Einrichtungen (z. B. Sportstätten und Büchereien) vorhanden sind.

Die Anstalten sind so anzulegen, daß sie eine individuelle Behandlung ermöglichen. Diese ist bisher weder in den kleinen Gefängnissen noch in den übergroßen Anstalten gewährleistet. Anzustreben sind überschaubare Anstalten mittlerer Größe. Das gilt besonders für den Jugendstrafvollzug.

II. Die Behandlung der Gefangenen ist so auszurichten, daß möglichst viele sozial gefestigt die Anstalten verlassen und

niemand während des Vollzugs ungünstigen Einflüssen erliegt. Wir unterstützen die Auffassung, daß ein Strafvollzug, der nicht auf Resozialisierung abgestellt ist, der Menschenwürde widerspricht.

Hierfür ist Folgendes zu beachten:

1. Dem Gefangenen muß geholfen werden, Einsicht in seine Tat zu gewinnen, die Strafe als Sühne anzunehmen und so den Weg zur inneren Wandlung zu finden. Die Sühne, zu der der Strafvollzug den Gefangenen führen soll, bedeutet nicht Vergeltung oder gar Rache seitens der Gesellschaft.

2. Verantwortungsgefühl, Einsichtsbereitschaft, Selbsterziehung, Leistungswille und Widerstandskraft gegen negative Einflüsse müssen durch klare und entschiedene Forderungen geweckt und unterstützt werden. Ständiges Nachgeben wird den Erfolg der Resozialisierungsbemühungen vereiteln.

3. Der Vollzug muß auf die Person des Gefangenen abgestellt werden. Dazu gehört eine differenzierte Behandlung, die über die verschiedenen Stufen die Selbstverantwortung des Gefangenen fördert und ihn zum rechten Gebrauch der Freiheit führt.

Spezialeinrichtungen psychiatrischer und sozial-therapeutischer Art sind unentbehrlich. In dieser Beziehung ist den weiblichen und jugendlichen Gefangenen besondere Beachtung zu widmen.

4. Wir sind als Strafanstaltspfarrer überzeugt, daß der christliche Glaube dem Gefangenen die Fähigkeit und Kraft verleihen kann, die er zu einer inneren Wandlung benötigt. Allerdings machen sich im öffentlichen Leben Bestrebungen breit, alle Werte zu relativieren und jegliche Autorität zu beseitigen. Wenn diese Bestrebungen sich im Strafvollzug durchsetzen sollten, würde jeder Resozialisierung die Grundlage entzogen. Deshalb muß das Recht auf Informationsfreiheit dort seine Grenze finden, wo das Ziel des Strafvollzugs gefährdet wird.

5. Das Bemühen um den Gefangenen darf sich nicht in isolierten Maßnahmen der einzelnen Fachkräfte erschöpfen, sondern erfordert das Zusammenwirken aller mit der Behandlung der Gefangenen befaßten Vollzugskräfte. Diese Zusammenarbeit kann nur auf der Grundlage von Rücksicht, gegenseitiger Hilfe und Toleranz verwirklicht werden.

6. In Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Praxis müssen neue Behandlungsmethoden entwickelt werden. Dazu ist notwendig, geeignete Anstalten zu beauftragen, einzelne Maßnahmen von besonderer Bedeutung und Dringlichkeit zu erproben, z. B. auf dem Gebiet der Arbeitsentlohnung, der Kontaktpflege zur Familie und der Gruppenbehandlung.

7. Die Seelsorge ist für den Strafvollzug so wichtig, daß in keinem Anstaltsteam der Seelsorger fehlen darf. Deshalb wird es die Sorge der Kirche sein, geeignete Geistliche in ausreichender Zahl dem Strafvollzug zur Verfügung zu stellen. Andererseits ist es Pflicht der staatlichen Instanzen, die Seelsorge in den Vollzugsanstalten in jeder Hinsicht sicherzustellen und zu fördern.

III. Das Arbeitsbetriebswesen muß auf den von uns geforderten Vollzug ausgerichtet werden. Dazu gehören die Schaffung sinnvoller Arbeitsmöglichkeiten und eine grundlegende Verbesserung der Verdienstmöglichkeiten der Gefangenen.

IV. Für Schutz und Zusammenhalt der Familie während des Freiheitsentzugs ist in besonderer Weise Sorge zu tragen. Daher sind Kontakte zur Außenwelt zu fördern und neue Formen zu entwickeln. Der Gefangene darf nicht mehr als nötig von der menschlichen Gesellschaft isoliert werden. Die Strafanstalten sind nicht gegenüber der Öffentlichkeit abzuschirmen, sondern die Öffentlichkeit ist an die Belange der Strafanstalt heranzuführen. Hierzu soll für jede Strafanstalt ein Gefängnisbeirat eingeführt werden.

V. Der Strafvollzug ist in die Hand qualifizierter Fach- und Führungskräfte zu legen, für die moderne Berufsbilder, Ausbildungs- und Berufswege zu schaffen sind. Neben den Landesstrafvollzugsschulen sollte deshalb für die Führungskräfte eine zentrale Ausbildungsstätte eingerichtet werden.

VI. Gegenüber Angriffen und Anschuldigungen böswilliger Gefangener und einer falsch informierten Öffentlichkeit müssen die Strafvollzugsbediensteten besser geschützt werden. Es muß alles getan werden, um das Ansehen der Vollzugsbediensteten in der Öffentlichkeit zu heben.

VII. Die Öffentlichkeit muß eine neue Einstellung zum straffällig Gewordenen gewinnen. Sie muß besser erkennen, wie ein Mensch straffällig wird, daß er oft das Opfer seiner näheren und weiteren Umwelt ist und daß die Verantwortung von allen mitgetragen werden muß. Unser heutiges Distanz- und Sicherheitsbedürfnis gegenüber dem entlassenen Strafgefangenen ist übertrieben. Staat und Gesellschaft müssen bereit sein, ein gewisses Risiko für die Wiedereingliederung des entlassenen Gefangenen zu übernehmen.